

# ***Transparency International***

***Landesvertretung BW - Berlin 26.02.2013***

## **2. Erfahrungsaustausch für Vertrauensanwälte, Ombudsleute und Anti-Korruptionsbeauftragte des Bundes und der Länder**

**Landesvertretung BW Berlin 26.02.2013**

***„Aufgaben, Kompetenzen und  
Erfahrungen***

***des schleswig-holsteinischen  
Anti-Korruptionsbeauftragten“***

# Gliederung

- Beweggründe für die Bestellung eines Anti-Korruptionsbeauftragten (AKB)
- Aufgaben und Stellung AKB
- Rechtliche Stellung des AKB
- Tätigkeiten des AKB seit dem 01.08.2007
- Erfahrungen / Konkrete Fälle
- Kontaktaufnahme zum AKB
- Fragen



# Zur Person

- 1964-1977 Handelsmarine, weltweite Fahrt
  - 1968 - 1970 und 1972-1973 Studium, Kapitän auf großer Fahrt (AG) und Diplomwirtschaftsingenieur für Seeverkehr
- 1977 - 2007 Landespolizei SH
  - 1977 - 1980 Studium FHVD Altenholz, Diplomverwaltungswirt
  - 1986 – 1988 Studium Polizeiführungsakademie Hiltrup
  - 1990 – 1993 Chef Polizei Kreis Steinburg
  - 1993 – 1998 Chef Polizei Kiel
  - 1998 - 2000 Chef Polizeidirektion SH Mitte
  - 2000 – 2007 Chef der Polizei des Landes Schleswig-Holstein
- 2007 Pensionär, ehrenamtlicher Anti-Korruptionsbeauftragter SH

# Beweggründe für die Bestellung eines Anti-Korruptionsbeauftragten

Zusätzliche Dunkelfeldaufhellung weil :

- Menschen sich nicht trauen Polizei oder StA zu informieren
- Anonym an StA und Polizei herantraten ohne Rückkoppelungsmöglichkeit
- AKB Vertraulichkeit bietet und nicht Strafverfolgungszwang unterliegt



# Umsetzung der Idee

- Kabinettsbeschluss der Landesregierung SH vom 27.06.2006
- Pilotphase 2 Jahre bis zum 31.07.2009
- Innenministerium mit Umsetzung beauftragt
- Arbeitsgruppe IM, MJKE, FM, GStA eingesetzt
- Ausschreibung AKB Mitte März 2007
- Bestellung AKB zum 01.06.07 (Vertrag),  
Arbeitsaufnahme des AKB am 01.08.2007
- Ab 01.08.2009 Einrichtung AKB auf Dauer

# Aufgaben und Stellung des Anti-Korruptionsbeauftragten

- Prävention und Repression
  - Jede Person kann sich an den AKB wenden
  - Vertraulich Mitteilungen entgegennehmen
  - Agieren als **unabhängiger** Kommunikationsmittler zwischen Hinweisgeber und StA/Poliz.
  - Sachverhalt aufhellen, bewerten und abschließen ( z.d.A., Polizei oder StA)
  - Hinweise für Prävention an Verwaltung



# Rechtliche Stellung des AKB

- Befindet sich in keinem Dienstverhältnis zum Land, ist **ehrenamtlich** tätig
- Unterliegt **nicht** dem Strafverfolgungszwang des § 163 StPO (Legalitätsprinzip)
- Unterliegt keinerlei Weisungen des Landes hinsichtlich der Sachbehandlung
- Soll Anonymität Hinweisgeber wahren
- Pragmatische Arbeit AKB / StA
- Ist eine Art Ombudsmann

# Der Antikorrupsionsbeauftragte ist

- nicht Teil der Landesverwaltung
- ehrenamtlich tätig
- zu uneingeschränkter Diskretion verpflichtet
- durch die Landesregierung legitimierter, unabhängiger Kommunikationsmittler zwischen Hinweisgebern, Verwaltung und Strafverfolgungsbehörden



# Tätigkeiten des Anti-Korruptionsbeauftragten

(Stand 26.02.2013)

- Diverse Vorträge zur Korruptionsprävention
- Vorgänge seit dem 01.08.07
  - 358 Kontaktaufnahmen von Hinweisgebern  
führten zu:
    - 42 Hausbesuchen
    - 27 Erörterungen mit Hinweisgebern im MdI
    - 16 Erörterungen an „neutralem Ort“
    - Diversen Telefonaten, Mail- und Briefkorrespondenz

# Tätigkeiten des Anti-Korruptionsbeauftragten seit dem 01.08.2007

- **Aus den 358 Kontakten wurde folgendes:**
  - **209 Vorgänge wurden nach mündlicher Erledigung abgeschlossen (offensichtlich keine Korruptionsdelikte)**
  - **142 Vorgänge wurden aktenkundig gemacht**
  - **7 Vorgänge wurden an andere Beauftragte des Landes abgegeben**



# Tätigkeiten des Anti-Korruptionsbeauftragten seit dem 01.08.2007

## Von 142 aktenkundigen Sachverhalten:

- 48 Vorgänge abgeschlossen, weil  
letztlich keine Korruption ersichtlich
- 93 Vorgänge an Polizei bzw.  
Staatsanwaltschaft abgegeben
- 1 Vorgang noch in Bearbeitung

# Konkrete Fälle

- Nutzung von Leasingkonditionen für privaten Bereich
- Erteilung nicht zulässiger Genehmigung gegen Engagement bei der Firma (Auftritt)
- Verkauf von Grundstücken weit unter Wert an Investor und Annahme persönlicher Vorteile von diesem



# Konkrete Fälle

- Auftrag an Handwerker durch Auftraggeber einer Warenhauskette für Privatprojekt
- Gewerbemüll in Bauhofcontainer gegen Geld
- Einseitige Vergabe von Umzugsaufträgen
- Italienreise Einkäufer Warenhauskette mit Zulieferer
- Baugenehmigung gg. Bereitschaft Fotovoltaik-Anlage zu installieren an Genehmigungsgeber, der Anteile hält.

# Konkrete Fälle

- Unregelmäßigkeiten im Straßenbau („Messfehler“)
- Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe von Aufträgen durch einen Bürgermeister
- Ausschreibungsmanipulation (Erhöhung Niedrigangebot bis kurz unter Angebot Konkurr.)
- Dienstleister vergibt Wartungsaufträge für Geräte, die er gar nicht hat



# Sonstige Erfahrung:

- Querulanten
- Zivilrechtsthemen
- Informationsfreiheitsgesetz
- Lebenshilfe
- Persönliche (verbale) Angriffe

## Forderung:

- Erweiterung des § 53 StPO zum Zwecke des Hinweisgeberschutzes um die Passage:
- **§ 53 (1)**  
**„Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt.....**  
**von staatlichen Stellen ordentlich bestellte Anti-Korruptionsbeauftragte über das, was Ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist.“**



# Hinweisgeber/Qualität der Hinweise

- 2/3 aller Hinweise von Bürgerinnen / Bürgern
- 1/3 aller Hinweise von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes
  
- Ca. 80 % aller Hinweise begründen keinen Anfangsverdacht auf Korruption
- Ca. 20 % aller Hinweise führen zu Ermittlungsverfahren durch Polizei/Staatsanwaltschaft

# Quellen für Korruptionsprävention in SH

- Richtlinie „Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein“ vom 18.03.2008 (Amtsblatt SH 2008 S. 414) Neufassung 01.01.2013
- Erlass Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken durch die Beschäftigten des Landes Schleswig-Holstein vom 11.05.2010 (Amtsblatt SH 2010 S. 363) i.d.F. vom 06.04.2010



# Präzisierung für die Landesverwaltung SH zum Erlass Annahme von Geschenken u. Belohnungen

- Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen des IM zum Erlass verbot der Annahme von Geschenken...vom 08.02.2007. Neufassung zum 01.01.2013
- Handreichung für Minister/innen sowie Staatssekretäre zur Teilnahme an gesellschaftlichen Veranstaltungen vom 03.09.2012
- Handreichung „Masseneinladungen“ des SH Generalstaatsanwaltes

# Fazit – oder was könnte der Verhaltenskodex für meine Organisation sein ?

- Korruption schadet allen !
- Korruption beschädigt das Ansehen des Staates bzw. des Unternehmens und seiner Beschäftigten
- Korruption ist kein Kavaliersdelikt, sie führt direkt in die Strafbarkeit
- Korruption fängt schon bei kleinen Gefälligkeiten an
- Korruption macht abhängig
- Korruption macht arbeitslos



# Rollenverständnis des AKB

- Unabhängig sein, Vertraulichkeit wahren, Vertrauen geben und halten
- Beitrag zur Aufhellung des Dunkelfeldes der Korruptionsdelikte in SH leisten
- Pragmatisch arbeitende Drehscheibe zwischen Hinweisgebern sowie Staatsanwaltschaft bzw. Polizei sein
- „Denunziantentum“ herausfiltern
- Anderweitige Probleme von Menschen anhören, Ratschläge geben oder an zuständige Stellen herantragen

# Erreichbarkeit des Anti-Korruptionsbeauftragten

- Postfach 2102  
23685 Pansdorf
- Tel.: 04524 – 7009373
- Fax: 04524 – 74638
- Mail: [antikorruption.sh@t-online.de](mailto:antikorruption.sh@t-online.de)

Google: Antikorruptionsbeauftragter SH

Landesportal SH: Service-Beauftragte-AKB



**Danke für die  
Aufmerksamkeit !**

**Fragen ?**